

# Satzung

Spvgg Warmbronn Tennis e. V.

## § 1

### Name

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Spvgg Warmbronn Tennis e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Warmbronn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB), deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören. Das neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist..
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Sie wird zum Ende des beim Zugang der Kündigungserklärung laufenden Kalenderhalbjahres wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein, welcher nur vom Vorstand beschlossen werden kann,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Rückstand ist,
  - b) wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, schuldhaft grob verstößt,

- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Dieses muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ab Zugang des Ausschlussbescheides ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitglieds im Verein.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Satzung und Ordnungen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und kann gewählt zu werden. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Rechte als Mitglied sind nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt mit der Mitgliedschaft zugleich die von der Entrichtung von Beiträgen befreite Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V., ohne dass es hierzu weiterer Voraussetzungen bedarf. Für diese Mitgliedschaft ist kein gesonderter Beitrag abzuführen und kein gesonderter Arbeitseinsatz zu leisten. Der Beitrag und ein etwaiger Arbeitseinsatz ist durch den § 8 zu leistenden Beitrag und/oder Arbeitseinsatz abgegolten.

## § 7

### **Ehrungen**

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  
- (2) Der Hauptausschuss kann eine Ehrenordnung beschließen, in der die weiteren Einzelheiten von Ehrungen geregelt werden.

## § 8

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge.
  
- (2) Die Mitglieder des Vereins können ferner zur Leistung von Arbeitseinsätzen in beschränktem Umfang verpflichtet werden.
  
- (3) Die Höhe und der Umfang der Mitgliedsbeiträge und des zu leistenden Arbeitseinsatzes, die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder zur Leistung von Arbeitseinsätzen sowie der Art und Weise ihrer Erhebung einschließlich etwaiger Ersatzleistungen für nicht erbrachten Arbeitseinsatz werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Anträge zur Änderung der Beitragsordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den jeweiligen Antrag beschließen soll, in derselben Weise wie die Einladung selbst mit ihrem vollen Inhalt öffentlich bekannt zu machen. In der Beschlussfassung über den jeweils öffentlich bekannt gemachten Antrag zur Änderung der Beitragsordnung kann zu Lasten der Mitglieder nicht über den Inhalt des öffentlich bekannt gemachten Antrags hinaus abgewichen werden.

## § 9

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 10

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Warmbronn öffentlich anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Sitzungsleiter wählen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist durch den Vorstand das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein in der Versammlung erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesprochenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

- 
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
  - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
    - a) wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält,
    - b) wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird.
  - (9) In dem Fall des Abs. (8) Buchst. b) hat die Einberufung binnen eines Monats seit Eingang des Antrags beim Vorstand zu erfolgen.

## § 11

### **Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder sowie
  - d) der jeweilige 1. Vorsitzende der Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V.
- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des 1. Vorsitzender der Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V., der dem Vorstand gem. Abs. (1) Buchst. d) qua Amtes

angehört, werden alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere Amtszeit bei der Wahl beschließen.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Rest der Wahlperiode ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.
- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegen ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe der Ziffer (2) die Vertretung nach außen.
- (6) Der Vorstand kann die im Rahmen des jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes vorgesehenen Ausgaben tätigen. Außerplanmäßige Ausgaben sowie Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 5 % der geplanten Jahreseinnahmen überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (7) Soweit in dieser Satzung nicht einzelne Aufgaben ausdrücklich einem einzelnen Vorstandsmitglied zugewiesen sind, legt der Vorstand die Verteilung der von ihm zu erledigen Aufgaben durch Beschlussfassung fest. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung muss zu Beginn einer Amtszeit des Vorstandes einem Vorstandsmitglied ausdrücklich zugewiesen werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die beschlossene Geschäftsverteilung zu informieren.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden. Beschlussfassung im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig, es sei denn ein Vorstandsmitglied widerspricht dem.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, wenn und soweit die Mitgliederversammlung eine solche beschließt. Ein solcher Beschluss ist mit Aufstellung des jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplanes zu fassen.

## § 12

### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine(n) ehrenamtlich tätige(n) oder bezahlte(n) Geschäftsführer(in) mit den Aufgaben der laufenden Verwaltung der

Vereinsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung und der Mitgliederverwaltung beauftragen.

- (2) Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem/r Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Einrichtung einer Geschäftsführung befreit ihn nicht von seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, seiner Einrichtungen und seines Vermögens.
- (4) Der/die Geschäftsführer(in) soll im Regelfall an Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 13

#### **Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden (z. B. Ehrungs-, Festausschuss).
- (2) Die Ausschüsse können sowohl von einer Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand jeweils aus der Mitte der Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, dem auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

### § 14

#### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten. Die Kassenprüfer der Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V. sind zu Prüfungsterminen der Kassenprüfer einzu-

laden und haben das Recht auf Teilnahme an der Kassenprüfung, solange die Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V. für Verbindlichkeiten des Vereins mit haftet.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Stadtteil Warmbronn zu verwenden hat

## § 16

### **Ordnungen**

Diese Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden. In diese Ordnungen sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.